

Ordnung des Studiengangs Mathematics Master of Science (M.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 13.04.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 13.04.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2018

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.07.2018 (Az.: 651-4-2) werden die Anpassungen des Fachbereichs Mathematik vom 13.04.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Mathematics bekannt gemacht.

Darmstadt, den 12.07.2018

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 13.04.2018 folgende 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Mathematics beschlossen:

Art. II

Die Paragraphen § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung, § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung sowie § 17a (8): Zulassung unter Auflagen der Ausführungsbestimmungen der Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Mathematics erhalten folgende Fassung:

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung werden die erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs, eine Selbsteinschätzung zur Äquivalenz der bei der Bewerberin oder beim Bewerber vorhandenen Kompetenzen mit den geforderten Eingangskompetenzen sowie, falls vorhanden, Ergebnisse von Zulassungs- oder Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieters mit entsprechenden Standards (z.B. GRE oder vergleichbare Tests). Bei der Zulassung wird eine Mentorin oder ein Mentor einer Forschungsrichtung des Fachbereichs Mathematik der TU Darmstadt, in der die Bewerberin oder der Bewerber ohne Auflagen studierfähig ist, bestellt. Diese Mentorin oder dieser Mentor soll in die Zulassungsentscheidung eingebunden sein. Die endgültige Zulassungsentscheidung wird durch eine Auswahlkommission getroffen, in der alle Forschungsrichtungen des Masterstudiengangs vertreten sind.

zu § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung

Ergeben sich bei der Prüfung der schriftlichen Unterlagen Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kompetenzen, werden diese anschließend im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung überprüft.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird entweder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 20 Kandidatinnen oder Kandidaten eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüferinnen und Prüfer. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Mathematics an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

Eine oder einer der Prüfenden stammt dabei aus einer Forschungsrichtung des Fachbereichs Mathematik der TU Darmstadt, in der die Bewerberin oder der Bewerber nach formeller Prüfung ohne Auflagen studierfähig ist. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden, so fungiert eine dieser Prüferinnen oder einer dieser Prüfer im Studium als Mentorin

oder Mentor. Die endgültige Zulassungsentscheidung wird durch eine Auswahlkommission, in der alle Forschungsrichtungen des Masterstudiengangs vertreten sind.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In Kraft Treten

Die Änderungen der Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Mathematics (Ausführungsbestimmungen) treten am 01.010.2018 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten treten die Paragraphen § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung, § 17a (4) Lit. c: Materielle Eingangsprüfung sowie § 17a (8): Zulassung unter Auflagen der Ausführungsbestimmungen der Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Mathematics vom 14.07.2017 (Satzungsbeilage 2018-IV) außer Kraft. Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert in Kraft.

Darmstadt, den 12.07.2018

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
